



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 597/99

vom

26. April 2000

in der Strafsache

gegen

wegen Brandstiftung u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. April 2000 beschlossen:

Wegen eines Schreibfehlers werden die Gründe des Senatsbeschlusses vom 15. März 2000 im letzten Satz des zweiten Absatzes auf Seite 4 des Entscheidungsabdrucks dahin berichtigt, daß es heißt: "... nur fahrlässig verursacht (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination nach § 306 d Abs. 1 Alt. 2 StGB), wäre ...".

Kutzer

Winkler

Rissing-van Saan

Pfister

Miebach